

Verkündet am 30. Januar 1959  
[redacted], Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Fritz M [redacted] in E [redacted], M [redacted]  
platz [redacted],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungsklägers und  
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

den Fotografen Paul B [redacted] in E [redacted], M [redacted] platz [redacted],

Kläger, Berufungskläger, Berufungsbeklagten und  
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1959 unter Mitwir-  
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hane-  
beck, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Beklagten wird das Urteil  
des 2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts  
Frankfurt (Main) vom 30. Dezember 1957 aufgehoben und  
das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in  
Kassel vom 13. März 1957 unter Zurückweisung der Be-  
rufung des Klägers teilweise abgeändert.

Die Leistungsklage wird abgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelzüge und 4/5 der Kosten  
des ersten Rechtszuges werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger bewohnt seit 1952 mit seiner Familie als Mieter im Hause ~~M...~~ Platz ~~in E...~~ eine Wohnung im 2. Stock nebst einem im Dachgeschoß gelegenen Raum, der als Schlafzimmer für seinen Sohn dient. Bei dem im Miteigentum des Beklagten stehenden Hause handelt es sich um einen älteren Fachwerkbau, dessen Treppenhaus schmal und steil ist; besonders steil ist die vom 2. Stockwerk zum Dachgeschoß führende Treppe.

Am 1. Dezember 1955 gegen 17.30 Uhr - es war bereits völlig dunkel - hatte sich die Ehefrau des Klägers zu dem im Dachgeschoß befindlichen Schlafzimmer ihres Sohnes begeben, um das Fenster zu schließen. Die auf der Treppe zum Dachgeschoß vorhandene Beleuchtungsanlage war schon seit Jahren ausser Betrieb, weil der Beklagte den Schalter und die Birne entfernt hatte. Die Ehefrau des Klägers hatte sich daher mit einer gut brennenden Taschenlampe versehen.

Als sie die Dachgeschoßtreppe wieder hinuntergehen wollte, kam sie zu Fall, stürzte die Treppe hinab und erlitt ausser Stauchungen der Wirbelsäule eine schwere Gehirnerschütterung. Sie hat keine Erinnerung daran, wo und wie sie eigentlich zu Fall gekommen ist.

Der Kläger führt den Sturz seiner Frau auf die Beschaffenheit der Treppe und mangelnde Beleuchtung zurück und nimmt den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch. Er hat die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 8 301,25 DM nebst Zinsen und die Feststellung seiner weiteren Schadensersatzpflicht beantragt. Das Landgericht hat die Klage dem

- 3 -

Grunde nach zu 1/3 für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers dessen Zahlungsanspruch dem Grunde nach in vollem Umfang für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, erstrebt die Abweisung der Klage.

#### Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht nimmt "mit einer für den Beweis des ersten Anscheins ausreichenden hohen Wahrscheinlichkeit" an, daß das Fehlen einer Bodentreppenbeleuchtung in Verbindung mit dem Zustand der Treppe als Ursache für den Unfall gelten müsse. Die - aufwärts gesehen - rechts mit einem festen Geländer versehene, links von der Hauswand begrenzte Bodentreppe ist 78 cm breit und besteht aus elf, jeweils 19,5 cm hohen und 26 cm tiefen Stufen, wobei die Trittbrettkante der nächst höheren Stufe 11 cm über die tiefere Stufe hinausragt. Die 1., 5. und 8. Stufe von unten sind nach vorn etwas abgeschrägt und weisen keine scharfen Kanten mehr auf. Das an die oberste Treppenstufe anschließende Dielenbrett des Bodenflurs federt beim Betreten und senkt sich dadurch in der Mitte um etwa 1/2 cm unter das Niveau der nichtfedernden obersten Treppenstufe. Daß die Ehefrau des Klägers bei dem Unfall eine Taschenlampe mit sich führte, konnte nach Auffassung des Berufungsgerichts eine ordnungsgemäße Bodentreppenbeleuchtung nicht vollwertig ersetzen, weil der Lichtkegel einer Taschenlampe begrenzt sei, infolge der Gehbewegung unruhig hin- und herwandere und stark schräg nach unten habe gerichtet werden müssen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Diese Feststellungen und Erwägungen können indessen nach den Regeln des Anscheinsbeweises nicht die richterliche Überzeugung begründen, daß der Unfall auf einen zum Schadenersatz verpflichtenden Mangel der Bodentreppe zurückzuführen ist. Der Beweis des ersten Anscheins ist nämlich nicht schon dann erbracht, wenn dem Richter der eine Tatsachenablauf wahrscheinlicher ist als ein anderer. Der Anscheinsbeweis setzt vielmehr einen typischen Geschehensablauf, d.h. einen Tatbestand voraus, der nach der Lebenserfahrung regelmäßig auf eine bestimmte Ursache hinweist, so daß, wenn der Tatbestand feststeht, auch diese Ursache als bewiesen anzunehmen ist. Es genügt also nicht die etwas grössere Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Tatsachenverlaufs, sondern dieser Tatsachenverlauf muß sich dem Beurteiler auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung ohne weiteres aufdrängen. Läßt der Anscheinsbeweis hiernach mehrere mögliche Verursachungen offen, so kann er eine Schadenersatzpflicht nur dann begründen, wenn jede dieser Ursachen einem zum Schadenersatz verpflichtenden Tatbestand entspricht.

Was nun zunächst die vom Berufungsgericht in den Vordergrund gerückte Frage der Beleuchtung anlangt, so mag die Ausserbetriebsetzung der Anlage durch den Beklagten rechtswidrig und schuldhaft und geeignet gewesen sein, Schadenersatzansprüche zu begründen. Die Ehefrau des Klägers ist indessen nicht etwa deshalb gefallen, weil es auf der Bodentreppe dunkel gewesen wäre; sie führte nämlich eine gut brennende Taschenlampe mit sich. Das Ausserbetriebsetzen der Beleuchtungseinrichtung könnte den Unfall daher nur dann verursacht haben, wenn sie etwa deshalb gestürzt wäre, weil die Bodentreppe nicht durch die Deckenleuchte, sondern mittels der Taschenlampe beleuchtet wurde. Daß dies im konkreten

Falle so gewesen wäre, ist nicht feststellbar, weil nicht aufgeklärt werden kann, weshalb die Frau gestürzt ist. Nach dem Anscheinsbeweis aber wäre der Ursachenzusammenhang nur dann dargetan, wenn es sich nach allgemeiner Lebenserfahrung als typisch aufdrängte, daß die Beleuchtung einer Treppe mittels Taschenlampe im Vergleich zu einer ortsfesten Treppenbeleuchtung unzureichend wäre. Ein solcher Erfahrungssatz kann indessen nicht anerkannt werden. Es mag sein, daß einer Taschenlampe gegenüber einer Deckenbeleuchtung gewisse, vom Berufungsgericht hervorgehobene Nachteile eignen. Dem steht anderseits der große Vorteil gegenüber, daß feste Schlag Schatten fehlen und Gefahrenstellen individuell mit geführtem Licht ausgeleuchtet werden können. Der allgemeine Verkehr ist daher denn auch mit Recht der Auffassung, daß die Beleuchtung einer Treppe mittels Taschenlampe zur Unfallverhütung völlig ausreicht. Die Ausserbetriebsetzung der Treppenbeleuchtung durch den Beklagten scheidet daher, wie schon das Landgericht erkannt hat, als feststellbare Unfallursache aus.

Als Gefahrenquelle der Bodentreppe stellt das Berufungsgericht ihre Steilheit, das federnde Dielenbrett und die Kantenrundung einiger Stufen fest. Diese Kantenrundung scheidet das Berufungsgericht indessen als Ursache für den Sturz aus; es ist nämlich überzeugt, daß die Ehefrau des Klägers gleich von oben die Treppe hinuntergestürzt ist, ohne daß sie freilich die genaue Ursache hierfür anzugeben vermöchte. Mit gleich hoher Wahrscheinlichkeit - wie es ausführt - nimmt das Berufungsgericht an, daß die Frau des Klägers entweder über die durch das Federn des ersten Dielenbretts gebildete Schwelle vor der obersten Treppenstufe gestolpert ist, oder aber einfach den Schritt vom Bodenpodest auf die nächst tiefer gelegene Treppenstufe verfehlt hat. Inwieweit der

Beklagte das Federn des ersten Dielenbrettes zu vertreten hätte, braucht hier nicht erörtert zu werden, weil die Ehefrau des Klägers ebensogut aus einem hiervon unabhängigen Grunde, nämlich wegen Verfehlens der ersten Stufe gestürzt sein kann und den Beklagten hierfür auch dann keine Verantwortung trifft, wenn dieser Fehltritt mit der Steilheit der Treppe zusammenhängen sollte.

Steile Bodentreppen sind - nicht nur in älteren Häusern - allgemein verkehrsüblich. Ihre Steilheit steigert gewiß die schon ohnehin gegebene allgemeine Treppengefahr, kann aber durch entsprechende Vorsicht bei der Benutzung ausgeglichen werden und stellt nach der Verkehrsauffassung keinen Mangel dar. Solche Auffassung zu mißbilligen, besteht auch kein Grund, weil Bodentreppen nur selten und nur durch mit der Örtlichkeit vertraute Personen benutzt zu werden pflegen. Die hiernach nicht zu beanstandende bauliche Anlage der Bodentreppe hat der Kläger im übrigen gekannt und in Kauf genommen, als er seine Wohnung im Jahre 1952 mietete.

Nach alledem kann nicht festgestellt werden, daß der Unfall durch unzureichende Beleuchtung oder einen vom Beklagten zu vertretenden Mangel der Bodentreppe verursacht worden ist.

Die hierauf gestützte, allein in die Revisionsinstanz erwachsene Leistungsklage muß daher abgewiesen werden. Der Feststellungsanspruch ist nach dem insoweit nicht

angefochtenen Berufungsurteil noch beim Landgericht rechts-  
hängig.

Die Kostenentscheidung wird durch §§ 91, 92 ZPO gerech-  
fertigt.

Dr. Kleinewefers

Engels

Bundesrichter Hanebeck  
ist beurlaubt und daher  
verhindert zu unter-  
zeichnen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Heinrich Meyer